Bestattungs- und Friedhofreglement

der

Gemeinde Widen

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Zweck ... 3
§ 2 Aufsicht und Vollzug ... 3
§ 3 Ausnahmen ... 3
II. Vorschriften über das Bestattungswesen ... 3
§ 4 Meldepflicht Todesfall ... 3
§ 5 Einsargen und Transport ... 3
§ 6 Sarg und Urne ... 4
§ 7 Aufbahrung ... 4
§ 8 Kremation ... 4
§ 9 Anrecht auf Bestattung ... 4
§ 10 Kostenübernahme durch Gemeinde ... 5
§ 11 Unentgeltliche Beisetzungsmöglichkeiten ... 5
§ 12 Bestattung gegen Entgelt ... 5
§ 13 Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz ... 5
§ 14 Anordnung der Bestattung ... 6
§ 15 Zeitpunkt und Form der Bestattung ... 6
§ 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung ... 6
§ 17 Einheitliches Grabkreuz ... 7
III. Friedhof ... 7
§ 18 Allgemeines Verhalten ... 7
§ 19 Haftung ... 7
§ 20 Schadenersatz ... 7
§ 21 Strafbestimmungen ... 7
IV. Gräber ... 8
§ 22 Zuweisung der Grabstelle ... 8
§ 23 Anspruch ... 8
§ 24 Abfälle, leere Gefässe ... 8
§ 25 Grabformen und Masse ... 8
§ 26 Einfassung des Grabes ... 8

V. Grabmäler ... 9
§ 27 Definition Grabmal und Grundformen / zusätzlicher Schriftenträger ... 9
§ 28 Masse und Standort ... 9
§ 29 Materialien und Bearbeitung ... 9
§ 30 Form und Gestaltung ... 9
§ 31 Bewilligung für die Aufstellung ... 10
§ 32 Zeitpunkt und Art der Aufstellung des Grabmals / Beschriftungsplatte ... 10
§ 33 Unterhaltspflicht ... 10
VI. Grabbepflanzung / Unterhalt ... 11
§ 34 Individuelle Bepflanzung der Gräber ... 11
§ 35 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen ... 11
§ 36 Urnenwand ... 11
§ 37 Vernachlässigung des Unterhaltes ... 11
§ 38 Unterhalt durch die Gemeinde ... 11
§ 39 Aufhebung der Gräber ... 12
VII. Gebühren ... 12
§ 40 Gebühren ... 12
VIII. Schlussbestimmungen ... 12
§ 41 Übergangsbestimmungen ... 12
§ 42 Beschwerde ... 12
§ 43 Inkrafttreten ... 13
Anhang I: Gebühren ... 14
Anhang II: Grabfelder und Grabmäler / Abmessungen ... 16

Die Einwohnergemeinde Widen, gestützt auf

- der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009,
- dem Gesundheitsgesetzt (GesG) vom 20. Januar 2009 und
- weiteren übergeordneten Gesetzen

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Widen.

§ 2 Aufsicht und Vollzug

[1] Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen aus.

[2] Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

§ 3 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht Todesfall

Jeder Todesfall in der Gemeinde Widen und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde folgt, ist der Kanzlei der Gemeinde Widen sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

§ 5 Einsargen und Transport

Das Einsargen und Überführen der Leiche ab Sterbeort wird von den Angehörigen beauftragt und erfolgt unter Mithilfe des Sarglieferanten und/oder anderer speziell beauftragter Personen/Organisationen (anerkanntes Bestattungsinstitut).

§ 6 Sarg und Urne

[1] Der Sarg hat aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu bestehen.

[2] Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind alle gängigen Urnenmaterialien zulässig.

[3] Die Abmessungen der Urnen müssen innerhalb der maximalen Ausmasse der Grabformen gemäss § 25 dieses Reglements liegen.

§ 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung erfolgt nach Wunsch der Angehörigen im Aufbahrungsraum der Gemeinde Widen, beim Bestattungsinstitut oder im Krematorium.

§ 8 Kremation

[1] Die Kanzlei der Gemeinde Widen setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

[2] Die Urne kann von den Angehörigen im Krematorium abgeholt werden. Gegen Verrechnung der Kosten wird die Urne vom Bestattungsinstitut oder vom Technischen Dienst der Gemeinde Widen abgeholt.

[3] Die Kosten für die Abholung durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen wird nach Aufwand verrechnet.

[4] Die Urne kann bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufbewahrt werden.

§ 9 Anrecht auf Bestattung

[1] Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen.

[2] Folgende verstorbenen Personen, welche nicht in der Gemeinde Widen wohnhaft waren, können auf Antrag an die Kanzlei der Gemeinde Widen nach der Kremation in Widen beigesetzt werden:

- Personen, die mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Widen den gesetzlichen Wohnsitz hatten
- Personen, deren Angehörige mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Widen den gesetzlichen Wohnsitz haben.
- Personen, deren vorverstorbene Angehörige bereits in Widen beigesetzt sind (Beisetzung in bestehendes Grab des Angehörigen).

§ 10 Kostenübernahme durch Gemeinde

[1] Bei der Beisetzung einer verstorbenen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Kremation
- eine Standardurne des Krematoriums
- das Überführen der Leiche, innerhalb der Kantone Aargau und Zürich:
  - in das nächstgelegene Krematorium
  - vom Sterbeort in einen Aufbahrungsraum

  Für Überführungen der Leiche ausserhalb der Kantone Aargau und Zürich übernimmt die Gemeinde Widen die effektiven Kosten jedoch bis maximal CHF 400.00 (inkl. MwSt.).
- die Aufbahrung im Friedhofgebäude Widen (Aufbahrungsraum).

[2] Bei der Beisetzung einer verstorbenen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen auf dem gemeindeeigenen Friedhof übernimmt die Gemeinde zusätzlich folgende Leistungen und Kosten:

- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung
- die Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche.

[3] Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

§ 11 Unentgeltliche Beisetzungsmöglichkeiten

[1] Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen, werden alle Grabformen (ausgenommen Aschenbestattungen für Tiere) nach § 25, ausser den Kosten für Platten der Urnenwand und des Urnen-Plattengrabes sowie die Inschriften, unentgeltlich angeboten.

[2] Die Kosten für Platten und Inschriften (Urnenwand, Urnenplattengrab, Gemeinschaftsgrab) werden den Angehörigen separat verrechnet.

§ 12 Bestattung gegen Entgelt

[1] Für nicht ortsansässige (ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Widen), verstorbene Personen, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Widen wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig.

[2] Aschenbestattungen für Tiere sind in jedem Fall kostenpflichtig.

§ 13 Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz

[1] Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

[2] Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.

[3] Die Kosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:
- Kosten Bestattungsinstitut (einfacher Kremationssarg, Transport etc.)
- Kremationskosten (Kremation, Standardurne des Krematoriums)
- Aufwendungen des Technischen Dienstes der Gemeinde Widen
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung).

§ 14 Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden und darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt des Sterbeortes vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

§ 15 Zeitpunkt und Form der Bestattung

[1] Die Angehörigen teilen der Kanzlei der Gemeinde Widen bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

[2] Bestattungsart und Grabform richten sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ordnet die Kanzlei der Gemeinde Widen die Kremation an und es findet eine Beisetzung der Urne des Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab statt.

[3] Die Kanzlei der Gemeinde Widen setzt, in Verbindung mit den entsprechenden Pfarrämtern und im Einverständnis mit der Trauerfamilie, die Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[4] Die Bestattung eines totgeborenen Kindes erfolgt auf Wunsch der Angehörigen. Sie ist jenen von Kindern gleichgestellt.

§ 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung

[1] Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab (ausser Urnenwand 1er-Nische) eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Anzahl der möglichen zusätzlichen Urnenbeisetzung ist je nach Grabform beschränkt (siehe § 25).

[2] Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

[3] Bei einer nachträglichen Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit muss durch die Hinterbliebenen schriftlich bestätigt werden, dass die verkürzte Ruhezeit zur Kenntnis genommen wurde.

§ 17 Einheitliches Grabkreuz

[1] Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holzgrabkreuz mit Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Bei der Setzung des Grabmals ist das Kreuz zu entfernen und dem Technischen Dienst der Gemeinde Widen zu übergeben.

[2] Beim Gemeinschaftsgrab wird das Holzgrabkreuz nach maximal zwei Monaten durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen entfernt.

[3] Das von der Gemeinde gelieferte Grabkreuz ist kein Grabmal.

III. Friedhof

§ 18 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Befahren mit Fahrzeugen (auch Skateboards oder Rollschuhe) aller Art, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten und Behindertenfahrzeuge
- das Lärmen und Spielen
- Überfliegen mit Drohnen
- das Mitführen von Tieren
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen
- das Ablegen von Abfall, Abraum und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

§ 19 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden (z.B. Beschädigungen an Grabmälern) auf dem Friedhofareal, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

§ 20 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Technischen Dienst der Gemeinde Widen zu melden.

§ 21 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

IV. Gräber

§ 22 Zuweisung der Grabstelle

[1] Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber, sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist das Grabverzeichnis massgebend. Die Kanzlei der Gemeinde Widen führt das Grabverzeichnis und weist die Grabfelder zu.

[2] Ein Freihalten einzelner Grabflächen ist nicht gestattet.

§ 23 Anspruch

Mit der Belegung des Grabes geht dieses nicht in den Besitz der Angehörigen des Verstorbenen über. Das Grab bleibt im Besitz der Gemeinde Widen. Diese bestimmt deshalb über Gestaltung, Pflege und Aufhebung des Grabes.

§ 24 Abfälle, leere Gefässe

Der Technische Dienst der Gemeinde Widen ist befugt, 14 Tage nach der Beerdigung leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 25 Grabformen und Masse

Auf dem Friedhof der Gemeinde Widen werden folgende Grabformen angeboten:

Bezeichnung	Länge cm	Breite cm	Anzahl zusätzlich mögliche Urnen-beisetzungen	Be-pflanzung
Sarggrab (Erdgrab)	160	100	4	Ja
Urnengrab (Erdgrab)	130	80	2	Ja
Urnen-Plattengrab (Erdgrab)	80	65	1	Nein
Gemeinschaftsgrab (Erdgrab)	40	40	-/-	Nein
Kindergrab (Sarggrab und Urnengrab) [a)]	100	80	2	Ja
Aschengrab (Personen und Tiere [b)])	-/-	-/-	-/-	Nein

a) Das Kindergrab wird ausschliesslich für totgeborene Kinder und Kinder bis 12 Jahre angeboten.
b) Tiere bis maximal 50 kg (Halter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen).

Bezeichnung	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm
Urnenwand (1er-Nische)	28	28	33
Urnenwand (2er-Nische)	28	48	33

§ 26 Einfassung des Grabes

Einfassungen von Einzelgräbern mit festen Materialien (z.B. Metall, Holz, Stein etc.) sind nicht gestattet.

V. Grabmäler

§ 27 Definition Grabmal und Grundformen / zusätzlicher Schriftenträger

[1] Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

[2] Die Grundformen für Grabmale sind:
- Aufrechtstehende Grabmale
- Liegende Grabmale (Schriftplatte)

[3] Pro Grabplatz darf nur ein Grabmal, stehend oder liegend, erstellt werden. Ein zusätzlicher kleiner Schriftenträger für weitere Urnenbeisetzungen ist zulässig. Das Material muss mit dem bestehenden Grabmal harmonisieren.

§ 28 Masse und Standort

Die zulässige Grösse der Grabmäler sowie deren Platzierung auf der Grabfläche sind im Anhang II ersichtlich.

§ 29 Materialien und Bearbeitung

[1] Als Werkstoff für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

[2] Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

[3] Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

§ 30 Form und Gestaltung

[1] Die Grabmäler dürfen durch Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören.

[2] Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und sinnvolle Grössenverhältnisse zu legen.

[3] Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

[4] Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, das bemalen von Ornamenten und Reliefs.

[5] Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 31 Bewilligung für die Aufstellung

[1] Für die Aufstellung eines Grabmales oder einer liegenden Platte ist bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Widen eine Bewilligung einzuholen.

[2] Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Widen zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

[3] Die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Widen kann Grabmäler, die der Bewilligung und/oder den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 32 Zeitpunkt und Art der Aufstellung des Grabmals / Beschriftungsplatte

[1] Bei Erdgräbern besteht die Pflicht zur Setzung eines Grabmals.

[2] Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

[3] Es wird empfohlen, mit dem Setzen des Grabmals zu warten, bis mindestens 3 nachfolgende Gräber ausgehoben worden sind. Wird das Grabmal vorher gesetzt, übernimmt die Gemeinde keine Kostenfolge und keine Haftung, wenn das Grabmal bei der Aushebung der nachfolgenden Gräber beschädigt wird oder umfällt.

[4] Alle Grabmäler müssen auf ein Einzelfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

[5] Liegende Platten (Schriftplatte und Schriftenträger) sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

[6] Die Platzierung des Grabmales innerhalb der Grabfläche ist aus dem Anhang II ersichtlich.

[7] Das Stellen des Grabsteines oder der liegenden Platte ist dem Technischen Dienst der Gemeinde Widen frühzeitig anzuzeigen.

§ 33 Unterhaltspflicht

[1] Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

[2] Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

[3] Wenn Grabmäler trotz Aufforderung durch die Kanzlei der Gemeinde Widen nicht aufgerichtet oder in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Kanzlei kostenpflichtig zu Lasten der Angehörigen.

VI. Grabbepflanzung / Unterhalt

§ 34 Individuelle Bepflanzung der Gräber

[1] Die Bepflanzung der individuellen Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

[2] Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, grosswerdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

[3] Künstliche Blumen und Pflanzen sowie das Anpflanzen von Neophyten sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

[4] Sträucher dürfen nicht höher als die maximal zulässige Höhe von Grabmälern gehalten werden.

[5] Es ist nicht gestattet, die komplette Grabfläche zu versiegeln oder mit Kies zu belegen.

[6] Der Technische Dienst der Gemeinde Widen ist befugt, verwelkte Pflanzen und Blumen, nicht-erlaubten oder unpassenden Grabschmuck sowie unzulässige Grabbedeckungen zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe etc.) werden maximal 2 Monate durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen aufbewahrt.

§ 35 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen

Die Flächen, die für die individuelle Grabbepflanzung zur Verfügung stehen, sind in § 25 oder im Anhang II ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

§ 36 Urnenwand

Das Aufstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist erlaubt. Das Gesamtbild der Urnenwand darf durch Grösse, Verschmutzung und Art des Schmuckes nicht gestört werden. Der Technische Dienst der Gemeinde Widen ist befugt, verwelkte Blumen oder störenden Schmuck zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe etc.) werden maximal 2 Monate durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen aufbewahrt.

§ 37 Vernachlässigung des Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Kanzlei der Gemeinde Widen nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen mit einer bleibenden Pflanzendecke versehen.

§ 38 Unterhalt durch die Gemeinde

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt (Frühlings- und Herbstbepflanzung). Ein entsprechender Grabunterhaltsvertrag kann mit der Kanzlei der Gemeinde Widen abgeschlossen werden.

§ 39 Aufhebung der Gräber

[1] Die Grabesruhe beträgt für alle Grabformen 25 Jahre.

[2] Die Räumung des Grabes ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens 2 Monate vor Ablauf der Grabesruhe bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Widen und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

[3] Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch den Technischen Dienst der Gemeinde Widen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Widen über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

[4] Bei Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit von den Angehörigen nicht beansprucht werden, wird die Asche des Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

[5] Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Gräber (ausgenommen Sarggrab) vor Ablauf dieser Frist durch die Kanzlei der Gemeinde Widen zur Aufhebung freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

[6] Die Aufhebung von Sarggräbern richtet sich nach der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 des Kantons Aargau.

[7] Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes oder Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch darauf, ein Sarg oder eine Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

VII. Gebühren

§ 40 Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

Für Gräber, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, gelten die Bestimmungen aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Widen vom 20. September 1999 (In Kraft getreten am 1. Januar 2000) mit den entsprechenden Anhängen.

§ 42 Beschwerde

Gegen Entscheide, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Bestattungs- und Friedhof-Reglement der Gemeinde Widen vom 20. September 1999, sowie sämtliche Ausnahmeregelungen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Peter Spring	Marcel Welti

Anhang I: Gebühren

1. Kosten für Abholung der Urne (pro Stunde)

Durch Technischer Dienst der Gemeinde Widen	nach Aufwand/pro Stunde	CHF	100.00
Durch Bestattungsinstitut	nach Aufwand		

2. Kosten für Aufbahrungsraum

Aufbahrungsraum Gemeinde Widen	pro Tag	CHF	75.00
Aufbahrungsraum Bestattungsinstitut	nach Aufwand		

3. Einmalige Grabgebühr

a) Für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen fallen keine Grabgebühren an.
b) Für nicht ortsansässige, verstorbene Personen werden folgende einmalige Grabgebühren in Rechnung gestellt:

	Sarggrab (Erdgrab) CHF	**Urnengrab (Erdgrab) CHF**	**Urnenwand- & Urnenplatten-grab (Erdgrab) CHF**	**Gemeinschafts-grab (Erdgrab) CHF**
Kinder bis zum 12. Lebensjahr	600.00	600.00	600.00	300.00
Erwachsene & Kinder ab 12. Jahren	1‘500.00	900.00	900.00	500.00
Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	900.00	300.00	900.00	-/-

4. Platten und Inschriften

Die Kosten für Platten und Inschriften werden wie folgt verrechnet:

	Urnenwand (1er-Nische) CHF	**Urnenwand (2er-Nische) CHF**	**Urnenplatten (Erdgrab) CHF**	**Inschriften CHF**
Kosten	350.00	700.00	700.00	nach Aufwand

Die Beschriftung der Urnenplatten sowie die Inschrift für das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

5. Bestattungskosten

a) Für verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Widen fallen keine Bestattungskosten an.
b) Für nicht ortsansässige, verstorbene Personen werden die Bestattungskosten wie folgt nach Aufwand verrechnet:

Technischer Dienst der Gemeinde Widen	nach Aufwand/pro Stunde	CHF	100.00

c) Aschenbestattungen für Tiere sind in jedem Fall kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet:

Technischer Dienst der Gemeinde Widen	nach Aufwand/pro Stunde	CHF	100.00

6. Vernachlässigter Unterhalt

Technischer Dienst der Gemeinde Widen	nach Aufwand/pro Stunde	CHF	100.00

7. Einmalige Gebühr für die vorzeitige Aufhebung eines Grabes

Einmalig	CHF	250.00

Anpassung der Gebühren

Diese Gebühren können durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Die vorerwähnten Kosten basieren auf dem Indexstand von September 2021, Stand 101.3 Punkte (Dezember 2020 = 100).

Anhang II: Grabfelder und Grabmäler / Abmessungen

Sarggrab

Abmessungen

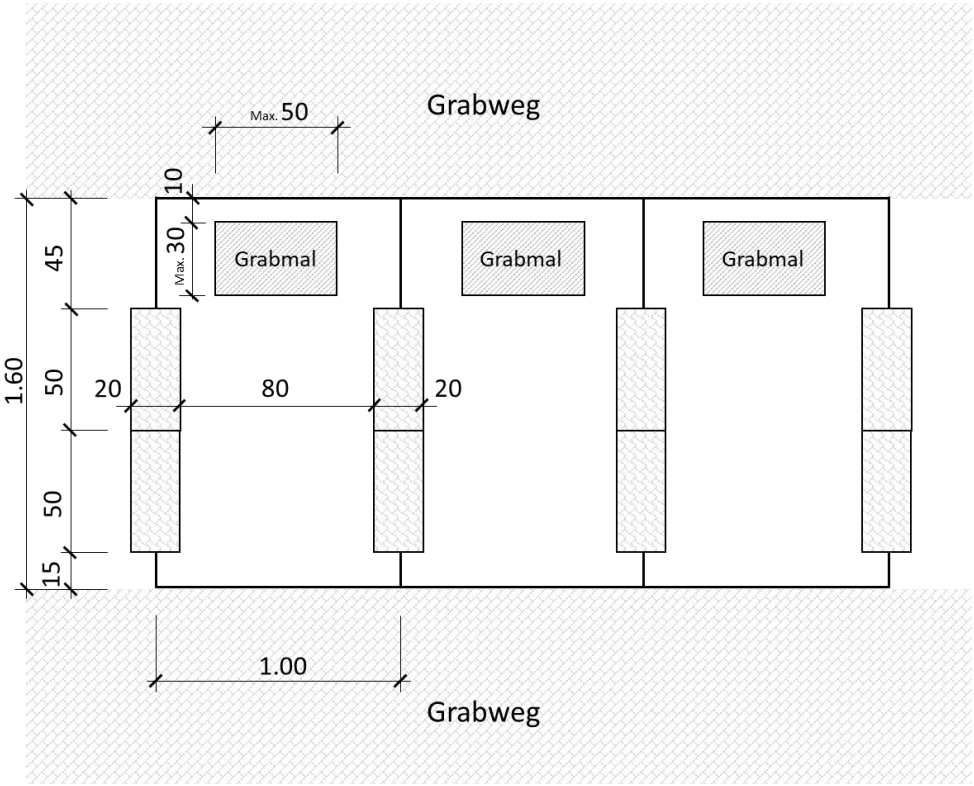

Grabmal

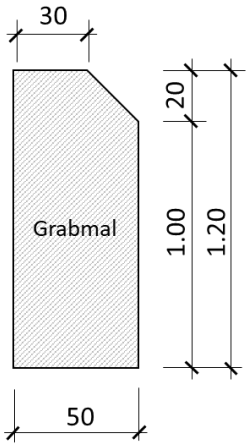

Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Grabmal gestaltet werden.

Höhe
Die maximal zulässige Höhe beträgt 120 cm

Breite
Die maximal zulässige Breite beträgt 50 cm

Tiefe
Die Tiefe des Grabmals liegt zwischen mindestens 12 cm und maximal 30 cm

Beispiel Formen von Grabmälern

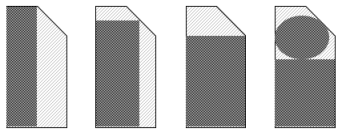

Kindergrab

Abmessungen

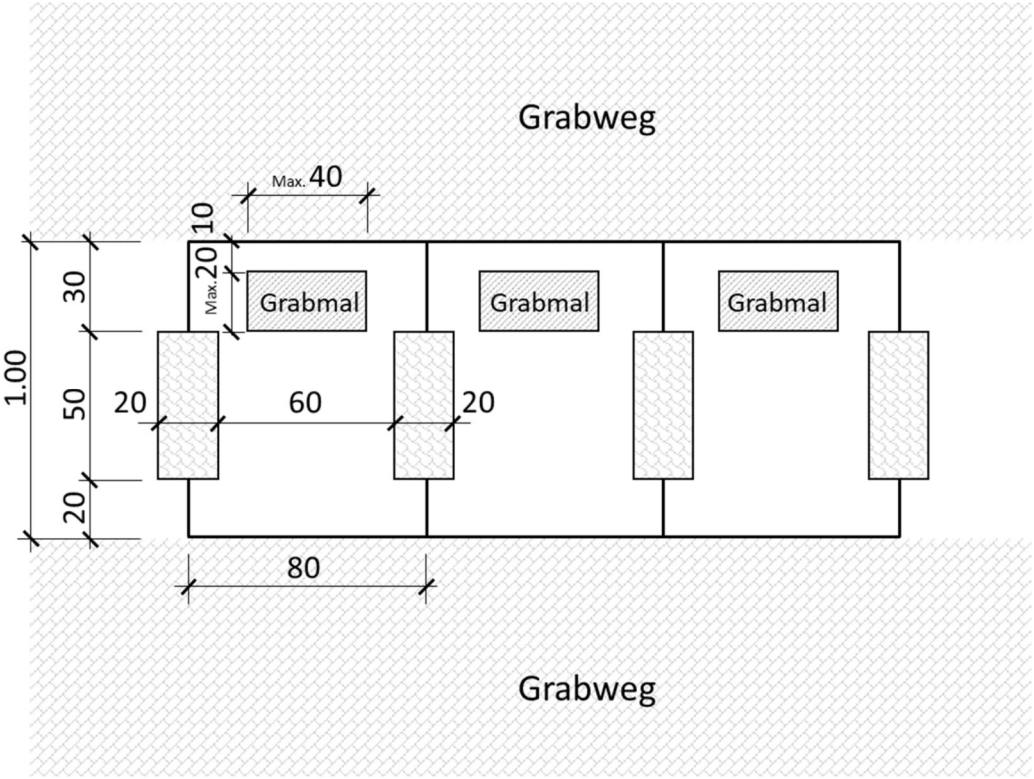

Grabmal

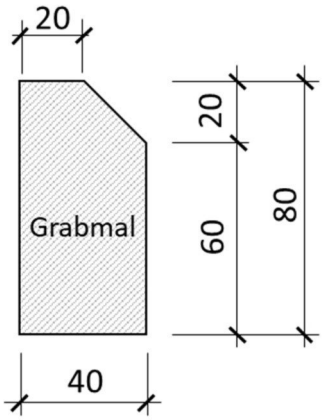

Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Grabmal gestaltet werden.

Höhe
Die maximal zulässige Höhe beträgt 80 cm

Breite
Die maximal zulässige Breite beträgt 40 cm

Tiefe
Die Tiefe des Grabmals liegt zwischen mindestens 12 cm und maximal 20 cm

Beispiel Formen von Grabmälern

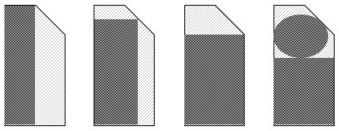

Urnengrab

Abmessungen

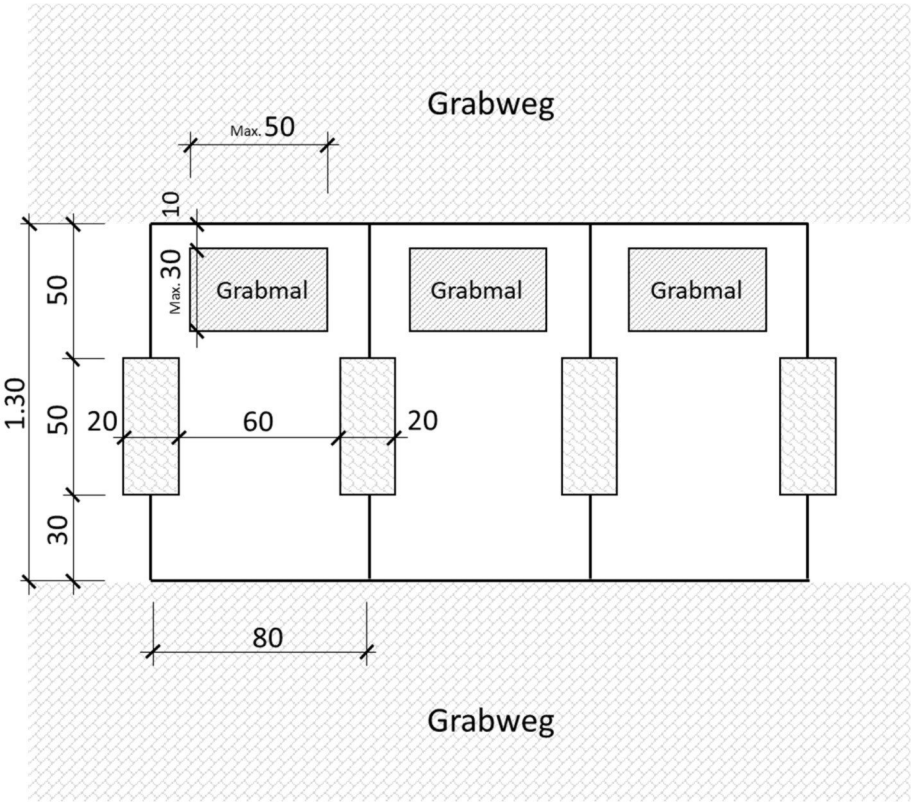

Grabmal

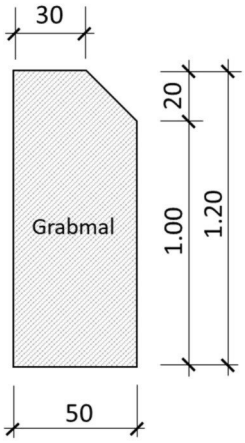

Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Grabmal gestaltet werden.

Höhe
Die maximal zulässige Höhe beträgt 120 cm

Breite
Die maximal zulässige Breite beträgt 50 cm

Tiefe
Die Tiefe des Grabmals liegt zwischen mindestens 12 cm und maximal 30 cm

Beispiel Formen von Grabmälern

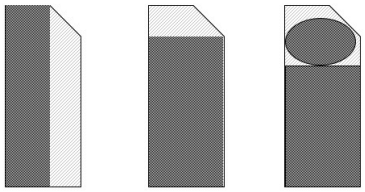

Urnenplattengrab

Abmessungen

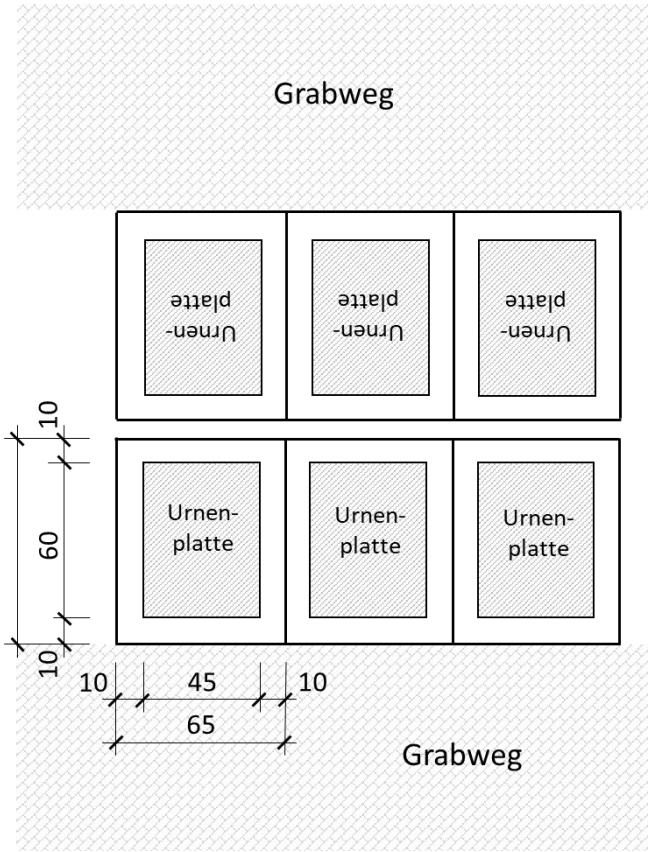

Schriftplatten

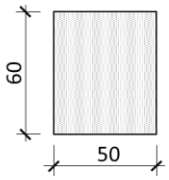

Schriftplatte (anstelle stehendes Grabmal):
- Fixe Abmessungen: 60 x 50 x 5 cm
- Muss senkrecht (liegend) ins Grabfeld gelegt werden (Längsseite Platte zu Längsseite Grabfeld)
- Gefälle: mind. 5 %

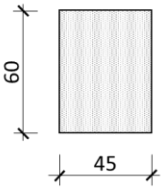

Urnenplatte:
- Fixe Abmessungen: 60 x 45 x 5 cm
- Beschriftung für max. 2 Personen
- Gefälle der Platte: mind. 5 %

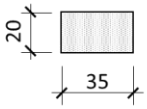

Zusätzlicher Schriftenträger auf Grabfeld:
- Fixe Abmessungen: 35 x 20 x 5 cm
- Beschriftung für 1 Person
- Gefälle der Platte: mind. 5 %